

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zudar

Gemäß § 26 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat Zudar am 17.06.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Erdwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für 25 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 756,11 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 30,24 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für 20 Jahre | |
| - je Grabstelle -: | 604,89 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| - je Grabstelle -: | 30,24 € |

3. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung:

a) für 20 Jahre einschließlich Pflege - je Grabstelle -:	822,40 €
b) Grabplatte mit Vor-und Zuname	220,00 €
<hr/>	
Gesamt:	1042,40 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	41,12 €

4. Sargrasengräber mit Namensnennung:

a) für 25 Jahre einschließlich Pflege - je Grabstelle -:	960,00 €
b) Grabplatte mit Vor-und Zuname	340,00 €
<hr/>	
Gesamt:	1300,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	38,40 €

5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung:

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1b,2b zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:	31,91 €
b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):	
25Jahre	25,00 €
20 Jahre	20,00 €
c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:	1,00 €

III. Bestattungsgebühren

- Für Urnenbeisetzungen	203,65 €
-------------------------	-----------------

In den Bestattungsgebühren sind enthalten:

- Herrichten der Grabstelle
- Öffnen und Schließen der Gruft
- Transport des Blumenschmucks zur Gruft
- Fahr- und Transportgebühren

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren für Ausbettung:	31,91 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof - pro Kalenderjahr:	31,91 €
Rasenpflege eines Wahlgrabes Sarg pro Jahr:	26,99 €
Erstellen einer Graburkunde:	15,96 €
Nutzungsrecht umschreiben:	15,96 €
Verwaltungsgebühr	25,17 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat: Siegel

den

17.06. 2020

Vorsitzender:

KGR Mitglied:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenkreis: 15. JULI 2020

Siegel